

ANTRAG AUF FIRMEN-MITGLIEDSCHAFT IM ZENTRALVERBAND OBERFLÄCHENTECHNIK E. V.

Vielen Dank für Ihr Interesse an einer Firmen-Mitgliedschaft im Zentralverband Oberflächentechnik e.V.. Über Ihr Interesse haben wir uns sehr gefreut.

Die Galvano- und Oberflächentechnik unterliegt ständig wachsenden technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen nur mit führendem Know-how begegnet werden kann. Know-how sammeln, Informationen bündeln, strukturieren und werten und das Wissen schließlich effizient zur Verfügung stellen, funktioniert nur mit einer straffen Organisation. Dies hat zur Gründung des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. (ZVO) geführt. Je geschlossener eine Branche bei Behörden und Ministerien, in Berlin und Brüssel, auftreten kann, umso größer ist die Akzeptanz, die sie erfährt.

Um die Geschlossenheit mit einer starken Organisation nach außen zu dokumentieren, sind im Zentralverband Oberflächentechnik e.V. seit Januar 2011 direkte Firmen-Mitgliedschaften möglich.

Um die Interessenvertretung für die klein- und mittelständische Galvano- und Oberflächentechnik weiter zu professionalisieren, arbeiten wir seit dem 1. April 2012 mit einem externen Beratungsbüro im Bereich der branchenspezifischen politischen Interessenvertretung zusammen.

Unsere wesentlichen Leistungen im Überblick:

- fachliche Interessenvertretung bei Behörden und Ministerien in Berlin und Brüssel
- politische Interessenvertretung mit einem externen Beratungsbüro
- Sonderkonditionen bei allen ZVO-Veranstaltungen
- Sonderkonditionen bei Beteiligung an unserem Messe-Gemeinschaftsstand
- Sonderkonditionen bei Beteiligung an unserem Einkaufsführer Online, Print und E-Paper
- Rechts-Erstberatung in vielen Rechtsgebieten
- Rahmen-Versicherungsabkommen über einen unabhängigen Makler
- Rahmen-Vereinbarung mit einem Energieberater zu den Themen Abgaben-Rückerstattungen und Energieoptimierung
- Rahmen-Vereinbarung mit dem Berufskleidungshersteller MEWA
- regelmäßige Zustellung der Verbandszeitschrift ZVOreport
- Informationen aus erster Hand
- bevorzugte Berücksichtigung bei Programmen für unsere Veranstaltungen
- Online-Bereitstellung der Ergebnisse unserer monatlichen Patentrecherche
- ...

Rahmen-Versicherungsabkommen über einen unabhängigen Makler einschließlich Vertragsprüfung, Schadens- und Haftungsmanagement – was ist das?

Gemeinsam mit unserem Versicherungspartner Büchner – Barella haben wir eine spezifische Versicherungs-Branchenlösung für die gesamte Prozesskette der Galvano- und Oberflächentechnik mit zahlreichen Alleinstellungsmerkmalen und einem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis geschaffen. Sichern Sie sich als ZVO-Firmenmitglied u.a. diese Vorteile:

- Unterversicherungsverzicht in der Sachversicherung (Gebäude und Inhalt) und in der Betriebsunterbrechungsversicherung
- Professionelle Bewertung der Umweltrisiken unter Einbeziehung der aktuellen behördlichen Genehmigungen
- branchengerechte Erprobungsklausel (einzig auf dem Markt)
- umfangreiche erweiterte Produkthaftpflicht unter Einbeziehung von Kfz-Teilen
- Mitversicherung von Bearbeitungsschäden an zu bearbeitenden Kundenteilen
- Streichung des Umweltausschlusses in der Rechtsschutzversicherung (einzig auf dem Markt)
- Professionelle Begleitung bei Großfeuerschäden (die hoffentlich nicht eintreten)
- Permanente Teilhabe an Entwicklungen und Verbesserungen im Leistungsumfang des ZVO-Versicherungsrahmens
- Ausführliche Beratung über Inhalte und Hintergründe möglicher und sinnvoller Absicherung durch Assekuranzmakler mit langjähriger Erfahrung in der Galvano- und Oberflächentechnik

Bei allen bisher erfolgten betrieblichen Analysen waren bei identischem Leistungsvergleich nicht nur Reduzierungen der jährlichen Versicherungsprämie möglich. Gleichzeitig offenbarten alle Analysen erhebliche Deckungslücken, die durch die Inhalte unseres ZVO-Versicherungsrahmens geschlossen werden konnten.

So war bei 70 Prozent der analysierten Betriebe eine Unterversicherung aufgrund zu niedriger Versicherungssummen festzustellen. In neun von zehn Betrieben waren die Umweltrisiken nicht ausreichend versichert, die Risiken aus der Haftung nach dem Umweltschadengesetz waren bei keinem Betrieb versichert. Große Versicherungslücken waren in der Betriebshaftpflicht feststellbar und in der Produkthaftpflicht galt bei allen analysierten Betrieben die sogenannte „Erprobungsklausel“ als vereinbart, nach der kein Rechtsschutz besteht für Produkte/Verfahren, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Gerade Galvaniken sind hiervon betroffen, wenn Verfahren ersetzt/ausgetauscht werden.

Als Mitglied erhalten Sie regelmäßig unsere ZVO-Online-News und fünfmal jährlich unseren ZVOreport; damit werden Sie in aller Kürze aktuell und umfassend informiert.

Die aufgezeigten Leistungen mögen Ihnen exemplarisch den Nutzen einer Mitgliedschaft im ZVO aufzeigen – letztlich muss die Praxis die Relevanz und Notwendigkeit einer Firmen-Mitgliedschaft beweisen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie dem ZVO als direktes Firmen-Mitglied beitreten und sehen Ihrer Nachricht mit Interesse entgegen. Evtl. Rückfragen beantworten wir gerne telefonisch. Die Satzung und das Antragsformular finden Sie auf den folgenden Seiten.

SATZUNG

(verabschiedet von der ZVO-Mitgliederversammlung am 17. September 2014
in Düsseldorf, eingetragen in das Vereinsregister am 19. Dezember 2014)

Präambel

Der Zentralverband Oberflächentechnik e.V. steht im Dienste der Förderung und Weiterentwicklung der Oberflächentechnik in politischer, wirtschaftlicher und technisch-wissenschaftlicher Hinsicht. Die gewählten Personen in Vorstand und anderen Gremien des ZVO versehen ihre Arbeit ehrenamtlich. Mit ihrer Wahl, Ernennung oder Berufung verpflichten sie sich, ihr Handeln und ihre Entscheidungen zum Wohle des ZVO und evtl. verbundener Organisationen und Gesellschaften nach Maßgabe dieser Satzung auszurichten, Schäden jedweder Art vom ZVO und evtl. verbundener Organisationen und Gesellschaften fernzuhalten.

§ 1 Name

Der Verband ist ein Wirtschaftsverband und führt den Namen Zentralverband Oberflächentechnik e.V.

§ 2 Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

- (1) Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 30 757 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort des Verbandes für Ansprüche aus dieser Satzung ist Hilden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Verbandes

- (1) Der Zentralverband Oberflächentechnik e.V. verfolgt den Zweck, alle gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern und Dritten gegenüber, insbesondere Politik, Verwaltung und anderen Verbänden, zu vertreten. Er wird mit nationalen und internationalen Organisationen Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch pflegen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrnehmen. Er soll durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse halten, die Medien ständig über Entwicklungen, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sorgen.
- (2) Ausgenommen ist die Vertretung tarifpolitischer Belange.
- (3) Der Verband verfolgt keinen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck.
- (4) Die Beteiligung des Vereins an einem wirtschaftlich tätigen, auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen ist möglich.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Körperschaftliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das auf dem Gebiet der Oberflächentechnik ausführend tätig ist (z.B. Lieferanten von Roh- und Verfahrenschemie, Anlagen- und Komponentenslieferanten, Galvaniken/Beschichter, Systemlieferanten mit Inhousegalvanik usw.).
- (3) Fördermitglied kann jedes Unternehmen werden, das die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied nicht erfüllt, aber ein berechtigtes Interesse an der Oberflächentechnik hat (z.B. Hersteller von ERP-Software für Unternehmen der Oberflächentechnik, Versicherungsmakler, Hersteller von Brandmeldeanlagen usw.).
- (4) Körperschaftliches Mitglied kann jeder Berufs- und Wirtschaftsverband oder jede vergleichbare Institution werden, die nach Anerkennung durch den Vorstand ein berechtigtes Interesse an der Oberflächentechnik hat.

§ 5 Aufnahme

Der Antrag zur Aufnahme, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme, insbesondere über die Aufnahme ausländischer Unternehmen, und Einordnung als ordentliches, förderndes oder körperschaftliches Mitglied im Rundschreibeverfahren binnen einer Woche nach Versendung des Aufnahmeantrages entscheidet. Schriftlich im Sinne dieser Satzung bedeutet die postalische, telekommunikative (Telefax) oder elektronische (E-Mail) Übermittlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und alle sich daraus ableitenden Regelwerke sowie Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie die durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Regularien und Termine zu beachten, die erforderlichen Informationen zur Beitragsfestsetzung fristgerecht auf Anforderung vorzulegen und Beiträge bzw. Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
 - b) durch Ausschließung auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes
 - c) durch Liquidation/Erlöschen,
 - d) mit dem Tag, an dem ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Mitgliedsunternehmens gestellt wurde
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied Absatz nach 1 b ausschließen, wenn
 - a) ein Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat,
 - b) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder seiner Organe schwerwiegend schädigt oder
 - c) Beiträge oder Umlagen vom Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Inverzugsetzung bezahlt wurden
- (3) Binnen vier Wochen nach Zusendung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
- (4) Ein Mitglied, das aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Leistungen

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Art und Umfang der Leistungen regelt eine Beitragsordnung. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Ordentlichen Mitgliedern, den Fördermitgliedern und den Körperschaftlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied mindestens eine Stimme (Beitragsklasse I).
Über die Beitragsklasse I hinaus gehende Stimmrechte der Beitragsklassen II. bis III. führen zu folgenden Stimmrechten:
Beitragsklasse I.: 1 Stimme

Beitragsklasse II.: 2 Stimmen

Beitragsklasse III.: 3 Stimmen

Die den Beitragsklassen zuzuordnenden Beitragssummen ergeben sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu beschließen ist.

Fördermitglieder und Körperschaftliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Teilnahme- und stimmberechtigt an bzw. in der Mitgliederversammlung sind nur Inhaber und leitende Angestellte der Ordentlichen Mitglieder. Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig. Der Bevollmächtigte hat dabei höchstens zehn Stimmen. Der Bevollmächtigte darf seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben.

- (3) Wählbar sind Inhaber und leitende Angestellte der Ordentlichen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand beruft über die Geschäftsleitung die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung sind zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen beschließt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 1. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 2. die Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Wahl des Vorstandes,
 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (die Regelungen in § 11 (1) hinsichtlich Beginn und Dauer der Amtszeit und gelten entsprechend),
 5. die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 6. Änderungen der Satzung,
 7. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.
- (8) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs 7 Ziffer 3) durch offene Abstimmung gewählt. Geheime Wahl ist vorzunehmen, wenn diese von drei anwesenden und vertretenen Stimmen beantragt wird.
Der Vorstand wird „en bloc“ nach Liste gewählt. Auf Antrag entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen über die Einzelwahl der Kandidaten.
Stellen sich mehr als sieben Kandidaten zur Vorstandswahl (§ 11 Abs. 1), ist in jedem Fall geheim zu wählen. In den Vorstand ziehen die sieben Kandidaten ein, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei entstehender Stimmgleichheit kommt es zu einer Stichwahl.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Versammlung Gäste zulassen. Der Vorsitzende des Verbandes oder einer seiner Stellvertreter darf die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.
Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ausgenommen davon ist eine Auflösungs-Mitgliederversammlung (sh. § 14). Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Davon ausgenommen sind:
 - Beschlussfassungen über die Ausschließung von Mitgliedern nach § 7 (3), für die eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich ist
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Änderungen und Aufstellungen von Beitragsordnungen, für die eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich ist
 - Beschlussfassungen über die Auflösung des Verbandes, deren Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse in § 14 geregelt sind

- (10) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen. Seine Amtszeit beginnt mit dem 01. Januar des der Wahl folgenden Kalenderjahres, seine Amtsperiode beträgt 3 Jahre.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Diese Nachwahl gilt für den Rest Amtsperiode.
Scheidet eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person aus seinem Unternehmen aus oder scheidet das durch sie vertretene Unternehmen aus dem Verband aus, endet unmittelbar die Wahrnehmung des Amtes, für das sie durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regelung beschließen, die jedoch spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des betreffenden Vorstandsmitglieds enden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter (Vizepräsidenten). Die Wahl gilt auf die Dauer von drei Geschäftsjahren, Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Zweimalige Wiederwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist möglich.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich persönlich oder im Rahmen von Telefon-/Videokonferenzen zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Bei Abstimmungen gilt der mehrheitliche Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, sofern diese Satzung keine anderweitigen Beschlussmehrheiten vorsieht.
Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden. In allen Angelegenheiten, die das Unternehmen des Vorstandsmitgliedes oder Gesellschaften, an denen das Vorstandsmitglied maßgeblich beteiligt ist, unmittelbar betreffen, ruht das Stimmrecht dieses Vorstandsmitgliedes. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, dergleichen im Vorfeld solcher Angelegenheit von sich aus den restlichen Vorstandsmitgliedern anzuzeigen. Andernfalls sind ergangene Beschlüsse ungültig.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt (§ 26 BGB). Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Ressorts und Fachbereiche

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte, verbandsübergreifende Aufgaben und Themen ständige und nicht ständige Ressorts unter Beachtung der Interessen der Mitglieder einsetzen. Die Ressorts beraten den Vorstand, sind diesem berichtspflichtig und vertreten die Interessen des Verbandes zu den verbandsübergreifenden Aufgaben und Themen in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand in Sachfragen auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Der Vorstand hat die Arbeiten der Ressorts mit den allgemeinen Zielen des Verbandes in Einklang zu halten.
- (2) Die Leiter der Ressorts werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Ressorts sind den Weisungen des Vorstandes unterworfen.

- (4) Die Ressorts können sich eine Geschäftsordnung geben, die der vorherigen Genehmigung des Vorstandes bedarf.
- (5) Der Vorstand kann darüberhinaus für bestimmte, sachlich zusammenhängende Gruppierungen der Ordentlichen Mitglieder Fachbereiche bilden. Beispiele für solche sachlich zusammenhängende Gruppierungen wären Lieferanten von Roh- und Verfahrenchemie, Anlagen und Komponenten, Beschichter usw.
Die Fachbereiche beraten den Vorstand, sind diesem berichtspflichtig und vertreten die Interessen der jeweiligen Gruppierung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand hat die Arbeiten der Fachbereiche mit den allgemeinen Zielen des Verbandes in Einklang zu halten.
- (6) Die Fachbereiche können eigene Fachbereichsversammlungen abhalten. Die Fachbereichsversammlungen können zur Finanzierung eigener, ausschließlich für die Mitglieder des Fachbereiches erforderlicher Arbeiten Umlagen beschließen, wenn zuvor der Vorstand über derartige Vorhaben informiert wurde und dieser anerkannt hat, dass sich die Vorhaben an den Zielen des Verbandes orientieren.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. wird eine Geschäftsführung eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsführung des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. setzt sich aus einem oder mehreren Geschäftsführer(n) des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. zusammen.
- (3) Die Geschäftsführung wird von einem Hauptgeschäftsführer geleitet.
- (4) Mitglieder der Geschäftsführung des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Sie sind dem Hauptgeschäftsführer unterstellt.
- (5) Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Vorstandssitzungen des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. beratend teil.
- (6) Der Hauptgeschäftsführer ist in sämtlichen vereinsregisterlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Neueintragungen, Änderungen und Löschungen des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. alleinvertretungs- und unterschriftsberechtigt.
Der Hauptgeschäftsführer ist vereinsregisterlich einzutragen.
- (7) Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand berufen.
- (8) Anstellungsverträge von Geschäftsführern schließt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ab.

§ 14 Auflösung des Verbandes, Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungs-Mitgliederversammlung) erfolgen, die auch über die Verwendung eines verbleibenden Vermögens zu entscheiden hat.

Die Auflösungs-Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mind. 3/4 tel aller vertretenen Stimmen (sh. § 10 Abs. 1) anwesend sind. Beschlüsse dieser Auflösungs-Mitgliederversammlung bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

Ist die Voraussetzung der Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine frühestens vier Wochen später neu zu berufende Mitgliederversammlung; bei ihr genügt zur Auflösung eine Mehrheit von 3/4 teln der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden vertretenen Stimmen.

§ 15 Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Verbandes wickelt der Vorsitzende, im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall ein Stellvertreter, die Geschäfte ab. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der Auflösungs-Mitgliederversammlung zu verwenden.

BEITRAGS- UND LEISTUNGSORDNUNG DES ZVO E.V. GEM. § 8 DER SATZUNG

(verabschiedet von der ZVO-Mitgliederversammlung am 23. September 2015 in Berlin)

Artikel 1

Diese Beitrags- und Leistungsordnung regelt die Beiträge und Leistungen für Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Körperschaftliche Mitglieder im Zentralverband Oberflächentechnik e.V..

Der jeweilige Jahres-Mitgliedsbeitrag ist am Jahresanfang bzw. nach Beitritt und unmittelbar nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. Auf den Jahresbeitrag wird die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer berechnet (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 19 Prozent).

Bei Beitritt im 2. Kalender-Halbjahr wird der hälftige Jahresbeitrag berechnet.

Die Inhalte der Beitrags- und Leistungsordnung treten am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 2: Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied gem. § 4 Abs. 2 der Satzung ist jedes Unternehmen, das auf dem Gebiet der Oberflächentechnik ausführend tätig ist (z.B. Lieferanten von Roh- und Verfahrenscheme, Anlagen- und Komponentenlieferanten, Galvaniken/Beschichter, Systemlieferanten, Inhousegalvaniken usw.).

Maßgeblich für die Beitragsfestsetzung eines Ordentlichen Mitgliedes ist dessen beitragspflichtiger Umsatz in dem dem Beitragsjahr vorvorhergehenden Geschäftsjahr (Beispiel Beitragsjahr 2015 ► Geschäftsjahr 2013; Beitragsjahr 2016 ► Geschäftsjahr 2014 usw.). Bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren ist der Umsatz des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres heranzuziehen.

Der ZVO ermittelt die für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Jahresumsätze im Rahmen einer Beitragserhebung, die vom Mitglied innerhalb einer vierwöchigen Rückmeldefrist zu beantworten ist. Es handelt sich hierbei um eine Grundpflicht gem. § 6 Absatz 2 der ZVO-Satzung. Sollte das Mitgliedsunternehmen den Jahresumsatz nicht vorlegen, ist der ZVO berechtigt, eine Schätzung des Jahresumsatzes vorzunehmen.

Maßgeblich sind folgende Umsätze:

- Lohnbeschichter und vergleichbare Unternehmen: Kompletter Jahresumsatz
- Lieferanten (Chemie, Anlagen, Komponenten etc.): Summe des Inlandsumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) und des aus Deutschland getätigten Export-Umsatzes im Geschäftsfeld „Galvano und Oberflächentechnik“ exkl. Intercompany-Umsätze und exkl. des Edelmetallwertes in Verfahrenscheme bzw. Anoden
- Systemlieferanten (z.B. Kunststoffgalvaniken mit Spritzguss und Galvanik): 40 Prozent des gesamten Jahresumsatzes
- Inhousegalvaniken: Anteiliger Umsatz aus der Oberflächenbeschichtung

Wird vom Mitgliedsunternehmen kein Jahresumsatz gemeldet, erfolgt die Umsatzermittlung anhand der Anzahl der Beschäftigten multipliziert mit einem pauschalen Jahresumsatz in Höhe von € 125.000. Meldungen aus den allgemein zugänglichen Veröffentlichungsportalen werden bei der Umsatzfeststellung und ihrer stichprobenartigen Überprüfung berücksichtigt.

Artikel 3: Fördermitglied

Fördermitglied ist jedes Unternehmen, das die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied nicht erfüllt, aber ein berechtigtes Interesse an der Oberflächentechnik hat (z.B. Hersteller von ERP-Software für Unternehmen der Oberflächentechnik, Versicherungsmakler, Hersteller von Brandmeldeanlagen usw.).

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird vom Vorstand individuell mit dem jeweiligen Mitglied einvernehmlich festgelegt, entspricht aber mindestens dem Höchstbeitrag der Beitragsklasse I. (derzeit € 3.500).

Artikel 4: Körperschaftliche Mitglieder

Körperschaftliches Mitglied ist jeder Berufs- und Wirtschaftsverband oder jede vergleichbare Institution, die nach Anerkennung durch den Vorstand ein berechtigtes Interesse an der Oberflächentechnik hat.

Der Mitgliedsbeitrag für ein körperschaftliches Mitglied wird vom Vorstand individuell mit dem jeweiligen Mitglied einvernehmlich festgelegt, entspricht aber mindestens dem Höchstbeitrag der Beitragsklasse I. (derzeit € 3.500).

Artikel 5: Jahresbeiträge

Beitragsstaffel	Umsatz	Jahresbetrag in €	Beitragsklasse	Stimmenanzahl in ZVO-Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 2 der ZVO-Satzung
(1)	0 bis 500.000 €	1.000	I.	1
(2)	500.001 bis 1.000.000 €	2.000	I.	1
(3)	1.000.001 bis 1.750.000 €	3.500	I.	1
(4)	1.750.001 bis 2.500.000 €	4.000	II.	2
(5)	2.500.001 bis 3.000.000 €	5.000	II.	2
(6)	3.000.001 bis 4.500.000 €	6.000	II.	2
(7)	4.500.001 bis 6.000.000 €	7.000	II.	2
(8)	6.000.001 bis 7.500.000 €	8.000	II.	2
(9)	7.500.001 bis 10.000.000 €	9.000	III.	3
(10)	10.000.001 bis 12.500.000 €	10.000	III.	3
(11)	12.500.001 bis 15.000.000 €	11.000	III.	3
(12)	15.000.001 bis 20.000.000 €	13.000	III.	3
(13)	20.000.001 bis 30.000.000 €	15.000	III.	3
(14)	30.000.001 bis 40.000.000 €	18.000	III.	3
(15)	40.000.001 bis 50.000.000 €	22.000	III.	3
(16)	50.000.001 bis 75.000.000 €	26.000	III.	3
(17)	Darüber	30.000	III.	3

Artikel 6: Leistungen des Zentralverbandes Oberflächentechnik

Der Zentralverband Oberflächentechnik erbringt dem jeweiligen Mitglied Leistungen gemäß folgendem Leistungskatalog:

• Politische Leistungen

Leistungsübersicht des ZVO e.V.	OM*	FM*	KM*
Politische Interessenvertretung überwiegend zu wirtschafts-, umwelt- und bildungspolitischen Themen auf nationaler und europäischer Ebene	■		■
Fachliche Interessenvertretung überwiegend zu wirtschafts-, umwelt- und bildungspolitischen Themen auf nationaler und europäischer Ebene	■		■
Monitoring politischer Prozesse/Entwicklungen	■		■
Koordination/Beratung hinsichtlich wirtschafts-, umwelt- und bildungspolitischer Entwicklungen	■		

• Ideelle Leistungen

Leistungsübersicht des ZVO e.V.	OM*	FM*	KM*
Bezug der Verbandszeitung ZVOreport, fünfmal jährlich	■	■	■
Bezug eines regelmäßigen Newsletters	■	■	■
Mitarbeit in den ZVO-Ressorts <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Weiterbildung • Automobil • Kommunikation • Umwelt- und Chemikalienpolitik auf Antrag	■		
Pflege persönlicher Kontakte und des fachlichen Austausches unter den Mitgliedern	■		
Zusammenarbeit mit Institutionen auf dem Gebiet der Forschung	■		
Initiierung, Mitarbeit, Förderung und Betreuung von Forschungsvorhaben	■		
Zugang zum DGO-Experten-Netzwerk und zum Info-Portal der DGO			
Information durch Veröffentlichung von Berichten über durchgeführte DGO-Tagungen und DGO-Veranstaltungen			exklusiv für DGO-Mitglieder
Teilnahme an Veranstaltungen der DGO-Bezirksgruppen			

* OM = Ordentliche Mitglieder im ZVO · FM = Fördermitglieder im ZVO · KM = Körperschaftliche Mitglieder im ZVO
i.V. = in Vorbereitung

• **Wirtschaftliche Leistungen**

Leistungsübersicht des ZVO e.V.	OM*	FM*	KM*
Rechts-Erstberatung in zahlreichen Rechtsgebieten	■		
Umsatzstatistik (derzeit nur für Fachbereich Chemie und Anlagen)	■		
Inanspruchnahme Branchen-Versicherungsabkommen einschließlich <ul style="list-style-type: none"> • kostenfreier Vertragsprüfung • Haftungsmanagement 	i.V.	■	
Kostenfreie Bereitstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leitfäden und Broschüren	■		
Regelmäßige Updates der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leitfäden und Broschüren, kostenfrei	■		
Sonderkonditionen für den Bezug von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leitfäden und Broschüren			
Regelmäßige Updates der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), kostenpflichtig			
Sonderkonditionen als Tagungsteilnehmer an ZVO-Seminaren und -Kongressen, gestaffelt je nach Mitgliedsstatus	■	■	
Sonderkonditionen als Aussteller an ZVO-Seminaren und -kongressen, gestaffelt je nach Mitgliedsstatus	■	■	
Sonderkonditionen für die Teilnahme am ZVO-Gemeinschaftsstand, gestaffelt je nach Mitgliedsstatus	■	■	
Sonderkonditionen bei Teilnahme an DGO-Veranstaltungen	■	■	
Sonderkonditionen für den Eintrag im ZVO-Einkaufsführer	■	■	
20 Prozent Rabatt auf Anzeigen im ZVOreport	■		
5 Prozent Rabatt auf Umsätze mit dem Schutzausrüstungslieferanten MEWA	■		
Kontaktvermittlung Abnehmer/Mitglied	■	■	
Inanspruchnahme eines Energieberaters zu den Themen Abgaben-Rückerstattungen und Energieoptimierung	■	■	
Online-Bereitstellung der Ergebnisse monatlicher Patentrecherche	■	■	
Kostenfreie Einstellung freier Stellen in ZVO-Jobbörse	i.V.	i.V.	
Kostenfreie Nutzung des Mitgliederbereiches der ZVO-Internetseite	■	■	
Nutzung der AiF-Mitgliedschaft zur Einreichung und Begleitung geförderter Industrieprojekte			

**gilt für
Firmenmitglieder
BIV, DGO**

**nur für
DGO-Firmenmitglieder**

* OM = Ordentliche Mitglieder im ZVO · FM = Fördermitglieder im ZVO · KM = Körperschaftliche Mitglieder im ZVO
i.V. = in Vorbereitung

FAX/E-MAIL-RÜCKSENDUNG

Fax: +49 (0) 2103-25 56 15

E-Mail: mail@zvo.org



Zentralverband Oberflächentechnik e.V.
Postfach 10 10 63
40710 Hilden

ANTRAG AUF FIRMEN-MITGLIEDSCHAFT IM ZENTRALVERBAND OBERFLÄCHENTECHNIK E. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich in Kenntnis und Anerkennung der gültigen Verbandssatzung und der gültigen Beitrags- und Leistungsordnung (Stand: 23.09.2015) mit Wirkung vom _____ die Mitgliedschaft meines / unseres Unternehmens im Zentralverband Oberflächentechnik e.V. als

Ordentliches Mitglied (§ 4 Abs. 2 der Satzung)

Mein/Unser Unternehmen hatte im maßgeblichen Geschäftsjahr (sh. Artikel 2 Absatz 2 der Beitrags- und Leistungsordnung) im Bereich Galvano-/Oberflächentechnik einen beitragsrelevanten Jahresumsatz von € _____ und _____ Beschäftigte.

Fördermitglied (§ 4 Abs. 3 der Satzung)

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird vom Vorstand individuell mit dem Fördermitglied einvernehmlich festgelegt, beträgt aber mindestens den Höchstbetrag der Beitragsklasse 1 (derzeit 3.500,00 €).

Absender:

_____ Firmierung

_____ Gründungsdatum

_____ Ansprechpartner für ZVO (Titel, Vorname, Name)

_____ USt-ID-Nr.

_____ persönliche E-Mail-Adresse

_____ Hausanschrift

_____ Land

_____ PLZ/Ort

_____ Bundesland

_____ Telefon

_____ Telefax

_____ E-Mail allgemein

_____ Internet

_____ E-Mail-Adresse für den elektronischen Rechnungsversand

- Ich habe die Datenschutzerklärung für Mitgliedsanträge des Zentralverbandes Oberflächentechnik e.V. gelesen und stimme den Inhalten dieser Datenschutzerklärung, insbesondere der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der dort genannten Daten, zu.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft übermittelten personenbezogenen Daten (Firmierung, Ort und Internetadresse; bei Funktionsträgern ggfs. auch ein Profilbild sowie ggfs. persönliche E-Mail-Adresse) zur Veröffentlichung auf der Internetseite <https://www.zvo.org> verwendet werden dürfen. Meine Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich auf postalischem Weg an den Zentralverband Oberflächentechnik e.V., Itterpark 4, 40724 Hilden (Postfach 10 10 63, 40710 Hilden) oder per E-Mail an mail@zvo.org widerrufen.



Ort, Datum



Unterschrift

intern

- Vorstandsvotum: Aufnahme: _____ Ablehnung: _____
- Bestätigungsschreiben
- 3PLUS / ZVO inkl. Service-Auftrag BEITRAG (Kd.-Nr. _____)
- SCAN
- TOBIT / Allgemein
- CleverReach
- CRM
- INTERNET
- ZVOreport
- TOBIT / Einzelmitglieder
- TOBIT / OnlineNews
- Sonstiges: _____
- Beitragsrechnung
- aufgenommen
- abgelehnt

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch folgenden Verantwortlichen:

Zentralverband Oberflächentechnik e.V.
Itterpark 4
40724 Hilden

vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Matheis

Telefon 02103 255610

PC-Fax 02103 255615

Fax 02103 255625

Mail mail@zvo.org

Web <http://www.zvo.org>

2. Verarbeitung personenbezogener Daten / Rechtsgrundlagen / Speicherdauer

Wenn Sie sich für eine Mitgliedschaft in unserem Verein entscheiden, erheben und verarbeiten wir folgende von Ihnen zur Verfügung gestellten Information:

- Anrede, Vorname, Nachname, ggf. Name Ihrer Firma (juristischen Person)
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift (Privatanschrift oder Anschrift der von Ihnen benannten Firma)
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen bzw. Nachweise, die für die Bearbeitung Ihrer Anfrage und für die Erfüllung der aus dem Mitgliedsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten sowie für die Verwaltung der Vereinsstätigkeit erforderlich sind

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als (mögliches) Mitglied zu identifizieren
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Prüfung Ihres Anliegens, Abwicklung der Anfrage, Erfüllung der Mitgliedsrechte und -pflichten; Verwaltung der Vereinsstätigkeit
- zur Rechnungsstellung und Einziehung der Mitgliedsbeiträge
- zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche Ihnen gegenüber oder zur Verteidigung gegen etwaige Ansprüche uns gegenüber
- zur Veröffentlichung Ihrer Daten (Firmierung, Ort und Internetadresse) auf unserer Internetseite, bei Funktionsträgern auch ein Profilbild
- zum Versendung von Newslettern an die persönlichen E-Mailadressen der Ansprechpartner
- zur weiteren Kundenpflege und werblichen Ansprache für eigene ähnliche Produkte/Veranstaltungen und zur erneuten Ansprache nach Beendigung der Mitgliedschaft

Die vorbeschriebene Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Bearbeitung Ihrer Anfrage und/oder zur beidseitigen Erfüllung von Rechten und Verpflichtungen aus dem (sich anbahnenden) Mitgliedschaftsverhältnis erforderlich.

Darüber hinaus möchten wir den Kontakt zu Ihnen auch nach Beantwortung einer Anfrage oder nach Beendigung der Mitgliedschaft pflegen und Sie in elektronischer Form, - z.B. über die von Ihnen benannte E-Mailadresse - auf unsere Veranstaltungen und die Möglichkeit aufmerksam machen, dem Verein (wieder) beizutreten. Die Datenverarbeitung zu diesen Zwecken der Kundenbindung und werblichen Ansprache stützen wir auf ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wobei wir bei einer Interessenabwägung mit Ihren Grundrechten und Freiheiten auch die Vorteile sehen, die Ihnen diese Ansprache z.B. durch den rechtzeitigen Hinweis auf Veranstaltungen ermöglicht.

Sie können dieser Datenverarbeitung für die Zwecke der langfristigen Kundenbindung und werblichen Ansprache jederzeit gemäß Art. 21 DSGVO widersprechen, worauf wir unter Ziffer 5 dieser Datenschutzerklärung nochmals gesondert hinweisen.

Die zur Beantwortung Ihrer Anfrage oder zur Begründung und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden bis vollständigen Abwicklung der Anfrage bzw. bis zur Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder

Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben. Daten, welche auf Grund von Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO zur Kundenbindung verarbeitet werden, werden bis zum Wegfall des berechtigten Interesses verarbeitet und danach gelöscht, spätestens mit der Erklärung eines Widerspruchs gegen die Datenverarbeitung durch Sie. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten werden auch mit Blick auf diese Daten gewahrt.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Ihre Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Bearbeitung Ihrer Anfrage oder zur Vertragserfüllung erforderlich. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Druckereien oder Lettershops.

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Soweit wir uns zur Verarbeitung ihrer Daten externer Dienstleister bedienen und diese Zugriff auf Ihre personenbezogene Daten erhalten (wie z.B. unser IT-Dienstleister), haben wir diese sorgfältig ausgewählt und beauftragt, sie sind an unsere Weisungen gebunden, werden regelmäßig kontrolliert und müssen ebenso wie wir über eigene technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass Ihre Daten im Einklang mit Ihren Grundrechten und Freiheiten verarbeitet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen (z.B. die Veröffentlichung Ihrer Teilnehmerdaten gegenüber anderen Teilnehmern über mobile Apps);
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft darüber zu verlangen, ob wir personenbezogenen Daten verarbeiten, die sie betreffen. Ist dies der Fall, können Sie weitergehend insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an mail@zvo.org oder eine schriftliche Information an den Zentralverband Oberflächen-technik e.V., Itterpark 4, 40724 Hilden (Postfach 10 10 63, 40710 Hilden).